



## SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Verbraucherschutz  
Fachbereich Arbeitsschutz

### **Überwachung des Marktes in Sachsen-Anhalt bei Spielzeug mit weicher Füllung im Jahr 2020**

Der Schutz von Kindern ist ein besonderes Anliegen des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt. Deshalb wurden im Jahr 2020 erneut Spielzeuge mit weicher Füllung, die sachsen-anhaltische Händler zum Kauf anboten, daraufhin geprüft, ob sie Anforderungen an die mechanische Sicherheit und an die Kennzeichnung erfüllen. Zu den Spielzeugen mit weicher Füllung gehören Plüschspielzeuge, selbst solche an Schlüsselanhängern, und Kissen in Tierform. Mit den Prüfungen auf mechanische Sicherheit, die im Labor durchzuführen sind, beauftragte das Landesamt für Verbraucherschutz eine externe Stelle; sämtliche Kennzeichnungsprüfungen führte das Landesamt für Verbraucherschutz hingegen selbst durch. Die Anzahl der Proben erstreckte sich auf 24 Spielzeuge mit weicher Füllung unterschiedlicher Typen.

#### Ergebnisse der Prüfungen

Im Rahmen der Laborprüfungen auf mechanische Sicherheit bestanden 10 der 24 Spielzeuge Zugprüfungen (genormt) nicht. Während der Zugprüfungen rissen bei diesen 10 Spielzeugen Teile ab, die von der externen Stelle als „kleine Teile“ eingestuft wurden, und/oder es kam dazu, dass sich Nähte so weit öffneten, dass Zugang zu den faserartigen Füllmaterialien bestand. Aufgrund dieser Mängel gab es an den 10 Spielzeugen die Gefahr des Erstickens durch Einatmen kleiner Teile und/oder von faserartigem Füllmaterial. Die externe Stelle bewertete die mit den Gefahren verbundenen Risiken bei 2 Spielzeugen als hoch und bei 8 Spielzeugen als ernst (höchster Risikograd, siehe Abbildung).


Im Rahmen der Kennzeichnungsprüfungen stellte das Landesamt für Verbraucherschutz an 6 bei den Laborprüfungen durchgefallenen und 2 weiteren Spielzeugen Mängel fest. Insgesamt wurden 13 Kennzeichnungsmängel erkannt. Diese resultierten meistens daraus, dass

- Spielzeug mit dem Warnhinweis „nicht für Kinder unter 3 Jahren geeignet“ versehen war und/oder
- Hinweise zur Reinigung des Spielzeugs in deutscher Sprache oder anhand von Symbolen fehlten.

Spielzeuge mit weicher Füllung müssen stets auch für Kinder unter 3 Jahren geeignet sein. Außerdem müssen Spielzeuge mit weicher Füllung waschbar sein, wobei der Hersteller die Verbraucher darüber zu informieren hat, wie das Spielzeug korrekt gewaschen wird (Handwäsche, Maschinenwäsche bei 30 °C usw.), damit es auch nach dem Waschen noch sicher ist.

An 12 von den 24 stichprobenweise bei Händlern entnommenen Proben wurden also Mängel festgestellt, wobei die meisten der Mängel schwerwiegend waren.

**Risikograd als Resultat der Kombination aus Schweregrad der Verletzung und Wahrscheinlichkeit**

Wahrscheinlichkeit einer Schädigung während der voraussichtlichen Lebensdauer des Produkts		Schweregrad der Verletzung			
		1	2	3	4
<p>Hoch</p>  <p>Gering</p>	>50 %	H	E	E	E
	> 1/10	M	E	E	E
	> 1/100	M	E	E	E
	> 1/1000	N	H	E	E
	> 1/10 000	N	M	H	E
	> 1/100 000	N	N	M	H
	> 1/1 000 000	N	N	N	M
	< 1/1 000 000	N	N	N	N

E — Ernstes Risiko
H — Hohes Risiko
M — Mittleres Risiko
N — Niedriges Risiko

Risikograde nach dem Leitfaden für die Risikobewertung von Verbraucherprodukten (Quelle: EU-Durchführungsbeschluss 2019/417)

Maßnahmen der Händler und des Landesamtes für Verbraucherschutz

Zunächst forderte das Landesamt für Verbraucherschutz die betreffenden Händler vorschriftsgemäß dazu auf, geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung der gefährlichen Spielzeuge mit den nicht erfüllten Anforderungen herzustellen, die Spielzeuge vom Markt zu nehmen oder sie zurückzurufen. Das erfolgte per Schreiben, in denen auch die Anlässe dafür genau dargestellt wurden. Außerdem bekamen die Händler Gelegenheit, sich innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist zu den Sachverhalten zu äußern. In keinem Fall traf das Landesamt für Verbraucherschutz anschließend eine Marktüberwachungsmaßnahme per Verwaltungsakt, da das nicht notwendig wurde.

Zu den gefährlichen Spielzeugen legte das Landesamt für Verbraucherschutz anschließend im ICSMS Datensätze mit Fall- sowie Produktinformationen an und verschickte diese Informationen an die für die Hersteller oder Importeure bzw. Einführer zuständigen Marktüberwachungsbehörden. Beim ICSMS handelt es sich um das internetgestützte Informations- und Kommunikationssystem der Europäischen Kommission zur europaweiten Marktüberwachung von technischen Produkten. Das Anlegen von Datensätzen im ICSMS mit Fall- sowie Produktinformationen und das Verschicken dieser Informationen an die für die „Quellen der Warenströme“ zuständigen Marktüberwachungsbehörden dienen der effizienten Marktüberwachung.

Mai 2021

Im Auftrag  
Dr.-Ing. Guntram Herz  
Zentraldezernat für Arbeitsschutz  
Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
Kühnauer Straße 70  
06846 Dessau-Roßlau  
Telefon: +49 340 6501 221  
Telefax: +49 340 6501 294  
[guntram.herz@sachsen-anhalt.de](mailto:guntram.herz@sachsen-anhalt.de)

[www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de](http://www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de)